

# RS OGH 1988/10/25 10Ob265/88, 10ObS309/89, 10ObS115/95 (10ObS116/95), 10ObS405/97z, 10ObS428/01s, 10

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.10.1988

## Norm

ASVG §210 Abs1

## Rechtssatz

Wird ein Versehrter neuerlich durch einen Arbeitsunfall geschädigt, ist - bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 210 Abs 1 ASVG - die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit durch die mehreren Arbeitsunfälle insoweit zu berücksichtigen, als sich die Unfallverletzungen in ihrer Gesamtheit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auswirken.

## Entscheidungstexte

- 10 Ob 265/88  
Entscheidungstext OGH 25.10.1988 10 Ob 265/88  
Veröff: SSV-NF 2/114
- 10 ObS 309/89  
Entscheidungstext OGH 24.10.1989 10 ObS 309/89  
Vgl; Veröff: SSV-NF 3/128
- 10 ObS 115/95  
Entscheidungstext OGH 20.07.1995 10 ObS 115/95
- 10 ObS 405/97z  
Entscheidungstext OGH 02.12.1997 10 ObS 405/97z  
Auch; Beisatz: Bei dieser (neuen) Einschätzung besteht keine Bindung an die Grundlagen der Berechnung der zuvor gewährten Einzelrenten durch die Versicherung (SSV-NF 2/114, 9/61). (T1)
- 10 ObS 428/01s  
Entscheidungstext OGH 29.01.2002 10 ObS 428/01s  
Auch; Beis wie T1
- 10 ObS 218/02k  
Entscheidungstext OGH 18.07.2002 10 ObS 218/02k  
Beis wie T1; Beisatz: Durch das Zusammentreffen von Folgen mehrerer Unfälle ist auf Dauer eine für die Bemessung maßgebliche Änderung der Verhältnisse eingetreten. (T2); Beisatz: Bei der Einschätzung ist selbst dann, wenn die Funktionseinschränkungen nicht dieselben Körperteile betreffen, nicht einfach der Grad der

Versehrtheit durch die einzelnen Verletzungen zu beurteilen und dann eine Addition vorzunehmen. (T3);Beisatz: Anders als im deutschen Recht, das in §59SGBVII gegebenenfalls eine verhältnismäßige Kürzung der Renten vorsieht, können die MdE-Sätze infolge von zwei oder mehreren Versicherungsfällen in Summe nicht mehr als 100 betragen. (T4)

- 10 Obs 71/04w

Entscheidungstext OGH 14.09.2004 10 Obs 71/04w

Beisatz: Das schadensstiftende Ereignis kann-wie bei Krankheiten-auch ein chemo-physikalischer Vorgang sein. (T5); Beisatz: Hier: Infizierung mit Hapatitis C bei einer Plasmaspende. (T6)

- 10 Obs 75/13x

Entscheidungstext OGH 25.06.2013 10 Obs 75/13x

Beis wie T1; Beisatz: Die Fiktion, es bestehe entgegen § 210 Abs 1 ASVG dennoch eine Bindung an die Grundlage der Berechnung der Einzelrente, um zu Gunsten eines Versicherten eine höhere Gesamtdauerrrente zu erreichen, lässt sich auch aus dem Grundsatz sozialer Rechtsanwendung nicht ableiten. (T7)

- 10 Obs 72/22v

Entscheidungstext OGH 21.06.2022 10 Obs 72/22v

Beis wie T2; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Berücksichtigung eines ausländischen Arbeitsunfalls. (T8)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0084384

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

16.08.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)